



SV Eintracht Ludwigshafen | Frigenstr. 5 | 67065 Ludwigshafen

Satzung des Vereins

Sport Verein Eintracht Ludwigshafen 2023 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sport Verein Eintracht Ludwigshafen 2023 e.V.** Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet **„Eintracht Ludwigshafen“**
2. Der Sport Verein Eintracht Ludwigshafen 2023 e.V. mit Sitz in Ludwigshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Farben des Vereins sind Blau-Orange-Weiß.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinsziele

1. Der Verein hat sich die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen zum Ziel gesetzt. Er handelt auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Außerdem werden die Einübung sozialen Verhaltens gefördert und kulturelle Aspekte in der Vereinsarbeit beachtet. Der erzieherische Wert des Sports für die Jugend nimmt dabei einen hohen Rang ein.
3. Der Verein ist neutral und frei von rassistischen, politischen und religiösen Tendenzen.
4. Soziale Unterstützung der Familien in der Region durch sportliche Aktivitäten für ihre Kinder und Familien Entwicklung sozialer Bindungen durch Sport von Kinder, Jugendlichen und Menschen und Verhinderung der Isolation und Ghettoisierung.



5. Unsere Motivation ist es, Menschen durch Sport und Fußball zusammen zu bringen und zu vereinen.
6. Kindern bei ihrer Entwicklung auf zu bauen und Älteren in ihren Jahren zu unterstützen.
7. Unser wichtigster Ziel ist es den Frieden zu stiften.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keinen Gewinn erstreben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind sämtlich Ehrenämter.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, aus jugendlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern. Alle erwachsenen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder unter 18 Jahren.
3. Erwachsene Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Auf die gleiche Weise kann die ordentliche Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden bestellen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.
5. Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen an verdiente Vereinsmitglieder zu verleihen.



§ 5 Aufnahme und Beiträge

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied zahlt bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Monatsbeiträge. Die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die erwachsenen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung der Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht der Anwesenheit in Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber keine Ansprüche aus den aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlust.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) Satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) Anordnungen des Vorstands nicht befolgt
 - c) Mehr als zwei Monatsbeiträge auf Anforderung nicht bezahlt
 - d) Gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - e) Sich unsportlich oder unehrenhaft verhält.



4. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr, im ersten Kalenderhalbjahr, findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor, schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereines
 - i) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem jeweiligen Stellvertreter. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem



jeweiligen Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

§ 10 Weitere Mitgliederversammlungen

1. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen im Bedarfsfalle einberufen.
2. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der erwachsenen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat ebenfalls 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist nicht geheim. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie weiteren nicht stimmberechtigten Beisitzern, deren Anzahl nach den Erfordernissen durch den Vorstand bestimmt wird.
3. der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind immer jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen.
5. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 12 Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsbeschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch einem Nichtmitglied mit der notwendigen Sachkenntnis die Kassenprüfung übertragen.



§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die vom 1. Vorsitzenden von Fall zu Fall oder für das Geschäftsjahr berufen werden.
2. Der Beirat soll Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorbereiten helfen, er hat jedoch nur beratende Funktion.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Es wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz in Frage des Verlustes der Mitgliedschaft, wie auch in allen Fragen, bei denen der Vorstand irgendwelche Strafen ausgesprochen hat.
2. Die jeweilige Einspruchsfrist zum Schiedsgericht beträgt vier Wochen nach Zustellung der Bestrafung oder der Mitteilung über den Verlust der Mitgliedschaft.
3. Die Zustellung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 15 Vereinausschüsse

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu wählen sind.
2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden bis zu drei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Belege einzusehen.
2. Daneben sind sie gehalten, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und den jeweiligen Mitgliederversammlungen das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich zu berichten.
3. Bei den Prüfungen ist den Prüfern das gesamte Belegmaterial vorzulegen.



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung unter zwölf herab oder ist der Verein aus anderen Gründen außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Finanzamt in Ludwigshafen am Rhein ein Beschluss gefasst.
4. Das Vereinsvermögen darf nur zu sportlichen, gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.04.2023